

Begründung:

Nach § 1 Abs. 3 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind dem Haushaltsplan der Stadt u.a. auch die neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde – auch mittelbar – mit mehr als 50 % beteiligt ist, beizufügen. Die Anlage kann auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung beschränkt werden. Da bei Aufstellung des Haushaltsplanes 2015/2016 die Jahresabschlüsse noch nicht vorlagen, erfolgt jetzt die Information der Selbstverwaltung.

Die vorliegenden Jahresabschlüsse 2015 der städtischen Gesellschaften und Kommunalunternehmen der Stadt Neumünster sind als Anlage beigefügt.

Die Jahresabschlüsse 2015 der Regionalen Berufsbildungszentren liegen aktuell noch nicht vor.